

01

07.01.2011

## INHALT

## SEITE

- |   |   |
|---|---|
| 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ | 1 |
| 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“                       | 4 |

## 01.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden von der südlichen Grenze der Mozartstraße,  
im Osten von der westlichen Grenze des Beethovenrings,  
im Süden von der südlichen Grenze der Weberstraße,  
im Westen von der östlichen Grenze der Mühlenstraße.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**17.01.2011 bis einschließlich 17.02.2011**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 06.01.2011  
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



## 02.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1232, Flur 21, Gemarkung Unna, und deren Verlängerung nach Westen,
- im Osten von der östlichen Grenze der Straße Am Südfriedhof sowie einer senkrecht hiervon abzweigenden Linie bis zu einer Parallelen 40 m östlich zur westlichen Grenze des Flurstücks 838, Flur 21, Gemarkung Unna (Südfriedhof),
- im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 793, Flur 21, Gemarkung Unna (A 44),
- im Westen von der westlichen Grenze der Flurstücke 1232 und 1175, Flur 21, Gemarkung Unna, und deren Verlängerung nach Süden sowie einer senkrecht hiervon abzweigenden Linie bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 839, Flur 21, Gemarkung Unna (Iserlohner Straße), und der östlichen Grenze des Flurstücks 839.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**17.01.2011 bis einschließlich 17.02.2011**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 06.01.2011

In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

